

Es hat E. E. Rath Sich veranlasset gefunden, um den Landmann, welcher Victualien und Producten anhero zu Markte und zum öffentlichen Verkaufe bringet, darüber, was für Markt-Abgiften von ihm zu entrichten seyn, in Gewißheit zu setzen ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Januar 1782.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1782?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879445114>

Abstract: Marktgebührenordnung, Rostock 4. Januar 1782

Druck Freier  Zugang



Es hat E. E. Rath Sich veranlasset gefunden, um den Landmann, welcher Victualien und Producten anhero zu Markte und zum öffentlichen Verkaufe bringet, darüber, was für Markt-Abgiften von ihm zu entrichten seyn, in Gewisheit zu setzen, und zugleich allen unerlaubten Vervortheilungen desselben vorzubeugen, Nachstehendes öffentlich bekannt machen zu lassen:

I. Der Markt-Boigt ist befugt und angewiesen, nachstehende Abgiften zu fordern:

- a) von einem jeden Sack Buchwaizen-Größe, 3 Spinte,
 - b) von 4 Scheffeln Haber-Größe, 3 Spinte, und von 2 Scheffeln die Hälfte, mithin 1½ Spinte,
 - c) von gebackten Pflaumen, a Sack 3 Spinte,
 - d) von gebackten Birnen, a Sack 3 Spinte,
 - e) von einem Wagen mit Friensteinischen oder Gutowschen Rüben, 3 Viertel,
 - f) von 6 Scheffeln Schmink-Bohnen, 3 Spinte, und von 3 Scheffeln die Hälfte, mithin 1½ Spinte,
 - g) von 6 Scheffeln Graupen, 6 Pfund, und von 8 bis 9 Scheffeln, 9 Pfund,
 - h) von einem ganzen Wagen mit Graupen, 12 Pfund,
 - i) von einer Balge oder Tonne ausgemachten Honig, 3 Pfund,
 - k) von Wagen mit fremden Fischen, als Brachsen, Hechten, Karpfen, Karusschen, und dergleichen, 3 Gerichte, oder für ein jedes Gericht 8 fl.,
- auch erhalten die Gewetts-Diener von den Fischen, welche am Sonntage, Mitwochen, Frentage und Sonnabende zur Stadt kommen, wagenweise 1 Groschen, oder an dessen Statt den Betrag desselben an Fischen, die vom Fischlande auf dem Markte kommenden Wagen geben aber überhaupt nur 2 fl.,
- l) von einem Wagen mit Krebsen, 3 Schock, und erhalten die Gewetts-Diener ausserdem 1 Groschen,
 - m) von einem Wagen mit Krabben, 2 fl., den Fisch-Sellern aber sind 8 fl. zu entrichten,
 - n) von einem Wagen mit Bouteillen, 12 Stück,
 - o) von frischem Obste, als Aepfeln, Birnen, Pflaumen, wie auch
 - p) von Artoffeln, so viele Schillinge, als Achtel-Theile oder Viertel verkauft werden; dagegen aber für Reichung der Maße nichts,
 - q) von einem Wagen mit Kirschen oder Wechsel-Birnen, 2 fl., von einer Kiepe oder Korbe mit dergleichen aber, 3 Pfenn.,
 - r) von einem Schock Kohl, 1 Kopf,
 - s) von den zur Stadt gewöhnlich kommenden Holländern am 1sten May, 1 Pfund Butter,
 - t) von einem Schock Schaf-Käse, 1 Käse,
 - u) von einer Kiepe Eyer, 1 Ey,
 - v) von einem Sack mit grünen Erbsen, 3 Pfenn.,
 - w) von einem Sack mit getrocknetem Ale, 3 Pfenn.,
 - x) von einem Korbe mit Beek-Beeren oder Bulgraben, 3 Pfenn.,
 - y) von einem Sack Walnüsse, 1 Schock,
 - z) von Sülz-Milch, 1 Stück.

II. Den Zinglern und Thorschreibern oder Zeichen-Büchern ist nicht gestattet, von irgend einem Victuale einige Abgabe zu fodern, und da letztere, ihrem Geständnisse zur Folge, dennoch bisher von hereinkommenden Brachsen und Fischen, ferner von Rüben, Krebsen, gebacktem und grünem Obste, Kirschen und Pflaumen, sich etwas geben lassen, sie auch überdem von Bouteillen, zur Stadt gebrachten Besen, Flachs, Torf u. s. w., einige Abgift, wie wohl also, daß das Genommene den Anschein einer freywilligen Entrichtung gehabt, genommen; so wird ihnen für die Zukunft schlechthin untersaget, so wenig von den gedachten Victualien und genannten Producten, als allem Uebrigen, was der Landmann sonst zur Stadt bringet, dies habe Namen wie es wolle, irgend Etwas zu fodern, oder auch nur unter dem Scheine einer freywilligen Gabe dem Landmanne abzunehmen. Der dagegen handelt, soll das erste Mahl in eine unabittliche Geld-Buße von 5 Rthltn. verfallen seyn, bey fortwährender Contravention aber diese Strafe jedes Mahl gedoppelt wider denselben erhöht werden.

III. Die Gebühren des Stadt-Wägers und Wage-Schreibers, welche selbige auf den Fall, daß auf der Stadt-Wage die Wägung einiger zur Stadt kommenden Producten verlangt wird, zu nehmen befugt sind, haben bereits in dem auf der Wage öffentlich angehangenen Normative ihre Bestimmung erhalten.

IV. Den beendigten Fischsellern ist erlaubt, für die ihnen Obrigkeitlich anbefohlene Besichtigung der zur Stadt kommenden fremden Fische, von einem Fischländer-Fuder 6 fl., von einem Fuder mit eigenen Rüben-Fischen, 3 fl., und von allen übrigen anhero kommenden auswärtigen Fischen, a Fuder 12 fl., als ihre Gebühr zu nehmen; dagegen wird ihnen bey harter Abndung untersaget, für die Zukunft weder unter dem Vorschub einiger bey dem Versellen gehaltenen Bemühung irgend ein Tagelohn, noch sonst ein Gericht Fische, oder auch eine Bewirthung von Bier und Brantwein, zu verlangen;

den Fischer-Altesten ist aber überdem der herkömmliche 1 Schilling oder Groschen Altesten-Geld zu entrichten.

V. Gleich nun der Markt-Boigt hiedurch ernstlich angewiesen wird, vorstehende Bestimmung der herkömmlichen Markt-Abgiften auf keine Art und Weise, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, zu erhöhen, und überhaupt ein Jeder erinnert seyn soll, sich aller sträflichen Plackereyen gegen den mit Victualien und sonstigen Producten zur Stadt kommenden Landmann, bey unausbleiblicher strenger Abndung, gänzlich zu enthalten; so soll danächst, wenn etwa ein oder anderer Artikel, von dem bisanhero herkömmlich eine Abgift gegeben worden, ausgelassen seyn sollte, auch dessen öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Zur Nachachtung eines Jeden ist dieses nicht nur abgedruckt, und sowohl am Rathhause als vor allen Thören affigiret, sondern auch den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerücket worden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4^{ten} Januar 1782.



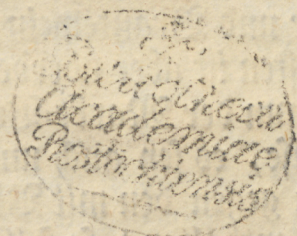
J. C. T. Stever,
Protonotarius.

40

4 Jan. 1782

40,
1782

Mk 2000 TT. 43



Mk-10665(8^{1e})

J. C. T. Siever

